

Datum:	Inspektionsstelle / Zertifizierungsstelle:
Ort:	Auditor/in: Name:
Unternehmen:	Verantwortlicher für Suisse Garantie:  Name:
Betriebsnummer:	E-Mail:  Weitere befragte Mitarbeiter mit Funktion:
Strasse:	
PLZ/Ort:	
Homepage:	
Audittyp: ☐ Erstzertifizierung ☐ Überwachung	g □ Re-Zertifizierung
Produkte im Geltungsbereich Suisse Garantie:	Referenzdokumente in der aktuellen Version:
☐ Honig	☐ AMS-Dachreglement (DR)
☐ Gelée Royale	☐ AMS-Gestaltungsmanual (GM)
□ Pollen	☐ AMS-Sanktionsreglement (SR)
□ Propolis	☐ Branchenreglement für die Produktegruppe Honig
□ Wachs	und andere Bienenprodukte (BR)
□ Andere	
☐ Andere Produkte gemäss DR, Ziffer 3.2.1 "Bestimmung des relevanten BR"	
Produktionsangaben:	
Frühjahrshonig kg:	
Sommerhonig kg:	
Andere: kg:	
Andere: kg:	
Language AMO Anna Madadian Ociasa DD D	OM Contains and
SGA/SG = Suisse Garantie BR = B Krit. = Kritische Anforderung n-k = n	Dachreglement GM = Gestaltungsmanual Branchenreglement SR = Sanktionsreglement uicht-kritische Anforderung Aufl. = Auflage

Original: Zertifizierungsstelle Kopie: Teilnehmer Seite 1 von 17



### A. Allgemein

### Allgemeine Angaben, Branchenreglement, Informationsstand

Nr.	Gegenstand der Kontrolle	Nachweis / konkrete Abweichung	Erfüllt			Aufl.
INI.	Gegenstand der Kontrolle		Ja	Nein	N/A	Nr.
A.1	Der Betrieb ist im Besitz der aktuellen Re-					
	ferenzdokumente (DR, GM, SR, BR)		n-k			
A.2	Verantwortliche und im Betrieb betroffene					
	Mitarbeiter sind bezüglich Suisse Garantie		n-k			
	gut informiert / geschult (Warentrennung / Kennzeichnung)					
	rtoring)					

#### Pendenzen / Auflagen aus vorgängigem Audit

Nr.	Gegenstand der Kontrolle	Nachweis / konkrete Abweichung	Erfüllt	Erfüllt		
INI.			Ja	Nein	N/A	Nr.
A.3	Aus dem vorgängigen Audit resultierten keine Auflagen, bzw. die Pendenzen wurden fristgerecht erledigt.		☐ Krit.			

#### Kommunikationsmittel

Nr.	Gegenstand der Kontrolle	Nachweis / konkrete Abweichung	Erfüllt			Aufl.
INI.			Ja	Nein	N/A	Nr.
A.4	Eigene Kommunikationsmittel entsprechen den Inhalten obiger Referenzdokumente zu Suisse Garantie und enthalten keine Falschaussagen oder Täuschungen.		Krit.			

#### **Reklamationen betreffend Suisse Garantie**

Nr.	Gegenstand der Kontrolle	Nachweis / konkrete Abweichung	Erfüllt			Aufl.
			Ja	Nein	N/A	Nr.
A.5	Ein Verfahren zur Erfassung und Behand- lung von Reklamationen besteht und funk- tioniert.		n-k			

#### Management-Systeme\*

<sup>\*</sup> Nur relevant wenn vorhandenes QM-System oder HACCP-Zertifizierung

Nr.	Gegenstand der Kontrolle	Nachweis / konkrete Abweichung	Erfüllt			Aufl.
INI.	Gegenstand der Kontrolle		Ja	Nein	N/A	Nr.
A.6	Die Anforderungen von Suisse Garantie sind in das Management-System integriert.	Referenzierung als externe Vorgabe	n-k			
A.7	Interne Audits zu den Anforderungen ge- mäss den Suisse Garantie Dokumenten sind vorhanden.	Schlussfolgerungen (Lieferanten, Rezepturen, Rückverfolgbarkeit, Kennzeichnung)	n-k			

Original: Zertifizierungsstelle Kopie: Teilnehmer Seite 2 von 17



### B. Branchenübergreifende Anforderungen

(Dachreglement & Gestaltungsmanual)

#### Kennzeichnung

Nie	Dof	Compatend den Kontrolle	Nachusia / Irankusta Abusiahung	Erfüllt			Aufl.
Nr.	Ref.	Gegenstand der Kontrolle	Nachweis / konkrete Abweichung	Ja	Nein	N/A	Nr.
B.1	DR 3.1.1 6.3 GM	Folgende Bezeichnungen werden auf der Etikette/ Verpackung aufgeführt:  - der Name des berechtigten Betriebes bzw. dessen Identifikationsnummer  - der Name der Zertifizierungsstelle  - Garantiemarke Suisse Garantie (Logo)	Nicht anwendbar, wenn Auszeichnung beim Abnehmer (Händler) erfolgt	n-k			
B.2	DR 3.1.1 GM	Der Gebrauch der Garantiemarke entspricht den Vorgaben des Gestaltungsmanuals der AMS. (Weitere Informationen können beigefügt werden, sofern das Logo nicht verändert und die gleichen Schrifttypen von höchstens gleicher Grösse gewählt werden).	- mind. 10mm - schwarze Schrift - Auf weissem Grund und abgerundete Ecken - Flagge rot oder schwarz - Hintergrund weiss oder transparent: Schwarzer Rahmen	n-k			
B.3	DR 3.1.1 BR 3.3.1	Sämtliche Zu- und Verkäufe von Suisse Garantie Ware sind dokumentiert und auf Lieferpapieren (Lieferschein, Rechnung, Journal, etc.) deklariert (und zwar als «Suisse Garantie», «SGA» oder «SG»).  Bei Lieferungen zwischen zwei nutzungsberechtigten Betrieben sind die Produkte auf Etiketten/Verpackungen entweder mit der Garantiemarke oder mit einer eindeutigen Beschriftung (Suisse Garantie, SGA, SG; diese Aufzählung ist abschliessend) gekennzeichnet. Bei Transport von Loseware (z.B. Tankwagen) ist die Deklaration auf Lieferpapieren ausreichend.		n-k			

### C. Anforderungen an die Produktion

Die Sanktionen im Falle von Mängeln bei kritischen und nicht-kritischen Anforderungen sind im Sanktionsreglement der AMS definiert.

Nr.	Ref.	ef. Gegenstand der Kontrolle	Nachweis / konkrete Abweichung	Erfüllt	Aufl.		
INI.	Rei.	Gegenstand der Kontrolle	Nachweis / Konkrete Abweichung	Ja	Nein	N/A	Nr.
C.1	DR 3.1.1 3.1.2 BR 3.2.1	Schweizerische Herkunft Honig und andere Bienenprodukte, die mit SG gekennzeichnet werden, müssen von Bienen stammen, die ganzjährig auf Schweizer Boden stehen. Honig und andere Bienenprodukte von Bienen aus dem Fürstentum Liechtenstein und dem Zollanschlussgebiet Büsingen die Freizone der Landschaft Gex und Hochsavoyen (Freizone Genf) sowie die Flächen schweizerischer Landwirtschaftsbetriebe in der ausländischen Grenzzone nach Art. 43 des Zollgesetzes vom 18. März 2005 (SR 631.0), welche von diesen mindestens seit dem 1. Januar 2014 ununterbrochen bewirtschaftet werden, sind dem in der Schweiz produzierten Honig und anderen Bienenprodukten gleichgestellt, sofern dokumentiert		□ Krit.			

Original: Zertifizierungsstelle Kopie: Teilnehmer Seite 3 von 17



Nr.	Ref.	Gegenstand der Kontrolle	Nachweis / konkrete Abweichung	Erfüllt			Aufl.
NI.			Nachweis / Konkrete Abweichung	Ja	Nein	N/A	Nr.
		ist, dass die Bienenhaltung und die Verar- beitung der schweizerischen Gesetzgebung und dem Branchenreglement entsprechen.					
C.2	DR 3.1.1 BR 3.2.1	Ökologische Anforderungen Standort der Bienen befindet sich während der Trachtzeit auf Landwirtschaftsland, im Wald- oder Alpgebiet. Die Standorte werden in der Bestandeskontrolle aufgezeichnet und im Nachweis "Standort Bienen" vom Grundeigentümer bestätigt.  Standort im Landwirtschaftsgebiet: Als Standort im Landwirtschaftsgebiet gelten alle Landwirtschaftsflächen, für welche der ÖLN nachgewiesen werden kann (Bestätigung des Grundeigentümers). Bienenstände die nicht direkt auf solchen Grundstücken stehen dürfen nicht weiter als 100m von	Gemäss BR Anhang 2a, 2b und 5	Krit.			
C.3	DR	stehen, dürfen nicht weiter als 100m von solchen entfernt sein und müssen den Ausflug in Richtung solcher Grundstücke aufweisen.  Standorte im Alpgebiet: Als Standort im Alpgebiet gelten alle Alpflächen, welche die Anforderungen der Erzeugnisse von Sömmerungsbetrieben (Alpen) erfüllen (Bestätigung des Alpwirtschaftsbetriebes).  Standorte im Wald: Als Standorte im Wald gelten alle Waldflächen, die nach Art 2 WaG als Wald gelten und in welchen während mindestens drei Monaten vor Trachtbeginn keine Insektizide Fungizide oder Pestizide eingesetzt worden sind und keine Chemikalien ausgebracht wurden die von der WHO als giftig eingestuft werden. Die aktuelle Liste der zugelassenen Pflanzenschutzmittel im Wald ist im Internet unter www.wsl.ch verfügbar. (Bestätigung des zuständigen Forstamtes oder Grundeigentümers für den Raum des Fluggebietes der Biene; Standortbezeichnung mit Koordinaten).					
<b>C.3</b>	3.1.1 BR 3.2.1	Einsatz gentechnisch nicht veränderter Organismen Die zusätzliche Fütterung der Bienen geschieht mit gentechnisch nicht veränderten Futtermitteln. Keine gentechnisch veränderten Bienen (sofern je einmal solche gezüchtet und zugelassen werden).		Krit.			
C.4	DR 3.1.1 BR 3.2.1	Warenflusstrennung Innerhalb desselben Betriebes werden ausschliesslich Bienenprodukte nach den Anforderungen dieses Reglements produziert.		☐ Krit.			

### Weitergehende Anforderungen der Branche

Auf der Stufe Produktion werden die Betriebsweise mit den Bienen, die Produkte (Mittelwände und andere eingesetzte Hilfsmittel zum Behandeln der Beuten usw.) sowie eingesetzte Medikamente zur Bekämpfung der Parasiten kontrolliert.

Original: Zertifizierungsstelle Kopie: Teilnehmer Seite 4 von 17



Bei der Haltung und Pflege von Bienenvölkern gelten insbesondere folgende weitergehenden Anforderungen.

Nim	Dof	Coronatand day Kantualla	Nachweig / konkrete Abweighung	Erfüllt			Aufl.
Nr.	Ref.	Gegenstand der Kontrolle	Nachweis / konkrete Abweichung	Ja	Nein	N/A	Nr.
C.5	BR 3.2.2	Gute Herstellpraxis  Dokumentation der Guten Herstellpraxis GHP. (Aufzeichnung Selbstkontrolle im Imkerbetrieb).	Anhang 3	☐ Krit.			
C.6	BR 3.2.2	Zukauf Mittelwandwachs Beim Zukauf von Mittelwandwachs ist mittels Analysezertifikat sicherzustellen, dass die Rückstandsbelastung die gesetzlichen Anforderungen nicht übersteigt.		☐ Krit.			
C.7	BR 3.2.2	Sämtliche Bienenvölker, Jungvölker und Kunstschwärme stammen ausschliesslich aus Schweizerproduktion. Bienenimporte sind für Suisse Garantie Imkereien generell verboten. Einzige Ausnahme bilden Reinzuchtköniginnen welche zur Erhaltung einer möglichst reinen DNA zu Zuchtzwecken importiert werden. Vor einem Königinnenimport ist der Steuerungsausschuss Suisse Garantie zu informieren. Königinnenimporte müssen dokumentiert werden.		□ Krit.			
C.8	BR 3.2.2	Wahl der Bienenrassen Bei der Wahl der Bienenrassen ist der Fä- higkeit der Tiere zur Anpassung an die Um- weltbedingungen, ihrer Vitalität und ihrer Wi- derstandsfähigkeit gegen Krankheiten Rech- nung zu tragen. Europäischen Rassen der Apis mellifera und ihren lokalen Ökotypen ist der Vorzug zu geben.		n-k			
C.9	BR 3.2.2	Bienenhaltung Die Bienenhaltung geschieht nach den Richtlinien des Zentrums für Bienenfor- schung ZBF.		n-k			
C.10	BR 3.2.2	Wachskreislauf Ein imkereiinterner Wachskreislauf ist unbedingt anzustreben.		n-k			
C.11	BR 3.2.2	Bestandeskontrolle Aufzeichnungen für die Bestandeskontrolle (Anhang 2) müssen jederzeit lückenlos und vollständig sein.		n-k			

Original: Zertifizierungsstelle Kopie: Teilnehmer Seite 5 von 17



### Anforderungen an die Abfüllerei

Die Verarbeitung, Abfüllerei und Lagerung von Honig und anderen Bienenprodukten die mit der Garantiemarke Suisse Garantie gekennzeichnet werden, unterliegen der Schweizerischen Lebensmittelgesetzgebung. Die Einhaltung liegt in der Verantwortung des Imkers.

Nr.	Dof	Cogenetand der Kentrelle	Nachweig / konkrete Abweighung	Erfüllt		Aufl.
IVI.	Ref.	Gegenstand der Kontrolle	Nachweis / konkrete Abweichung	Ja	N/A	Nr.
C.12	BR 3.3.1	Verarbeitung in der Schweiz Die Verarbeitung und Abfüllung von Honig und anderen Bienenprodukten, die mit der Garantiemarke "Suisse Garantie" gekenn- zeichnet werden, müssen zu 100% in der Schweiz erfolgen. Inbegriffen sind das Fürs- tentum Lichtenstein, und das Zollanschluss- gebiet Büsingen.		Krit.		
C.13	BR	Zutaten von Honigprodukten	□ aktuelle Produktliste liegt vor			
	3.3.1	Zutaten in Honigprodukten müssen zu 100% aus Schweizer Produktion stammen. Allfällige Ausnahmen (bis max. 10% Importanteil) bedürfen der Zustimmung durch die zuständige Kommission der AMS, Der Steuerungsausschuss VSWI stellt beim AMS einen entsprechenden Antrag.	☐ Sonderbewilligung der AMS vorhanden	Krit.		
C.14	BR	Einsatz gentechnisch nicht veränderter				
	3.3.1	Organismen Auf Verarbeitungsstufe kommen keine Organismen zum Einsatz.		Krit.		
C.15	BR	Warenflusstrennung				
	3.3.1	Innerhalb desselben Betriebes werden ausschliesslich Bienenprodukte nach den Anforderungen dieses Reglements produziert.		Krit.		
C.16	BR	Zusatzstoffe				
	3.3.1	Der Einsatz von Zusatzstoffen für Honig und anderen Bienenprodukte ist nicht zulässig.		n-k		
C.17	BR	Qualitätsmanagement-System				
	3.3.1	Sämtliche relevanten Aufzeichnungen liegen lückenlos und vollständig vor.		n-k		
		<ul> <li>Bestandeskontrolle (Anhang 2A)</li> <li>Bienenverkehr(Anhang 2B)</li> <li>Selbstkontrolle (Anhang 3)</li> <li>Lagerbestandeskontrolle</li> <li>Zukauf Honig und andere Bienenprodukte</li> </ul>				
		<ul><li>dukte</li><li>Verkauf Honig und andere Bienenprodukte</li></ul>				
		<ul><li>Aufzeichnungen Chargennummerierung</li><li>Standort Bienen (Anhang 5)</li></ul>				
C.18	BR 3.3.2	Bienenstandort				
C.18	3.3.2 A 4 1.1	Dieser befindet sich während der Trachtzeit auf Landwirtschaftsland, im Wald- oder Alpgebiet, max. 100m davon entfernt. Die Standorte müssen in der Bestandeskontrolle aufgezeichnet werden und im Nachweis "Standort der Bienen" vom Grundeigentümer bestätigt werden.  Im Einzugsbereich darf kein nennenswerter		Krit.		
		Schadstoffeintrag durch die Landwirtschaft oder durch andere Quellen erkennbar sein.				

Original: Zertifizierungsstelle Kopie: Teilnehmer Seite 6 von 17



Nr.	Ref.	Gegenstand der Kontrolle	Nachweis / konkrete Abweichung	Erfüllt			Aufl.
		-	- Home of Figure 1	Ja	Nein	N/A	Nr.
C.19	BR 3.3.2 A 4 1.2	Behandlung Bienenbeuten Bienenbeuten dürfen nicht mit biozidhaltigen Schutzmitteln behandelt werden.		Krit.			
C.20	BR 3.3.2 A 4 1.3	Behandlung der Bienen  Zur Behandlung der Bienen und zur Be- kämpfung der Wachsmotten dürfen neben physikalisch-biotechnischen Methoden nur Substanzen wie Ameisensäure, Milchsäure, Oxalsäure, Essigsäure, Thymolpräparate (bis zu einem Gehalt von 0.8mg/kg Honig) sowie Präparate aus ätherischen Oelen eingesetzt werden.  Die Substanzen dürfen nur nach Angaben des Herstellers oder den Empfehlungen des	Behandlungsjournal: Beschaffungsdokumente der eingesetzten Medikamente zur Parasitenbekämpfung: Aufzeichnungen mit Datum, Menge, Art und Grund der eingesetzten Behandlungen.	Krit.			
		ZBF eingesetzt werden.  Der Einsatz von Antibiotika und chemischen Bienenabwehrmittelen ist verboten.  Bei Verdacht auf Bienenvergiftung durch Pflanzenschutzmittel ist gemäss den Empfehlungen des ZBF vorzugehen.					
C.21	BR 3.3.2 A 4 1.4	Fütterung der Bienen Bienenfutter muss mit Trinkwasser herge- stellt werden. Alternativ kann auch handels- übliches Bienenfutter verfüttert werden.		☐ Krit.			
C.22	BR	Verarbeitung und Lagerung					
	3.3.2 A 4 1.5.1	Die Verarbeitung darf nur in dafür geeigneten Räumen stattfinden. Ursprünglich für anderweitige Nutzung vorgesehene Räume müssen eine den verbindlichen Hygieneanforderungen der LMV entsprechenden Standard aufweisen.		Krit.			
		Die Arbeitsräume müssen trocken und frei von Fremdgerüchen sein. Tiere dürfen generell keinen Zugang zu den Arbeitsbereichen haben. Die Arbeits- und Lagerräume müssen insektendicht abgeschlossen sein.					
		Im Bereich der Arbeitsräume dürfen keine offenen Schädlingsbekämpfungsmittel angewendet werden (Spray, Verdampfer, Verdunster).					
C.23	BR 3.3.2 A 4 1.5.2	Behältnisse und Gerätschaften Es dürfen nur geeignete und saubere Behälter und Gerätschaften verwendet werden (kein Rost, keine Resten von Reinigungsmittel, technische Fette, etc.). Es wird empfohlen, Behälter und Gerätschaften aus rostfreiem -Edelstahl oder lebensmittelechten Kunststoffen einzusetzen. Alle benutzten Geräte, Behälter und Deckel müssen vor Arbeitsbeginn gründlich gereinigt werden.		Krit.			
C.24	BR 3.3.2 A 4 1.5.3	Reinigung		☐ Krit.			

Original: Zertifizierungsstelle Kopie: Teilnehmer Seite 7 von 17



Nr.	Ref.	Gegenstand der Kontrolle	Nachweis / konkrete Abweichung	Erfüllt			Aufl.
		Alle benutzten Geräte, Behälter und Deckel müssen vor Arbeitsbeginn gründlich gereinigt werden. Für die Reinigung der Geräte und Arbeitsoberflächen ist Trinkwasser zu verwenden. Es dürfen dafür nur für den Lebensmittelbereich zugelassene Reinigungsmittel eingesetzt werden. Wenn in den Arbeitsbereichen Desinfektionsmittel verwendet werden, müssen diese für die Verwendung im Lebensmittelbereich zugelassen sein (Richtlinien ZBF).		Ja	Nein	N/A	Nr.
C.25	BR 3.3.2 A 4 1.5.4	Mehrweggebinde Mehrweggebinde müssen vor der Wiederverwendung gründlich gereinigt werden. Sie müssen vor dem Befüllen trocken und frei von Staub und Fremdgerüchen sein. Beschädigte Deckel dürfen nicht wieder verwendet werden.		Krit.			
C.26	BR 3.3.2 A 4 1.5.5	Arbeitsunterbrechung Offene Behälter und Gerätschaften müssen bei Arbeitsunterbrechung staubdicht abgedeckt werden.		☐ Krit.			
C.27	BR 3.3.2 A 4 1.5.6	Personalhygiene Bei der Verarbeitung von Honig und anderen Bienenprodukten muss eine gründliche Personalhygiene eingehalten werden. Für die Personalhygiene bei der Verarbeitung müssen Seifenspender und Einweghandtücher zur Verfügung stehen.		Krit.			
C.28	BR 3.3.2 A 4 1.5.7	Verarbeitung in Küchen Die Verarbeitung der verschiedenen Bienen- produkte in Küchen ist nur für kleine Men- gen zulässig. Dabei muss aber insbeson- dere auf folgende Punkte geachtet werden:  • Der Arbeitsbereich muss frei von Fremd- gerüchen sein  • Gründliche Reinigung der Arbeitsoberflä- chen von Beginn der Verarbeitung  • Entfernung von Nassmüll aus dem Raum  • Fenster und Türen müssen während der Verarbeitung geschlossen werden  • Offene Reinigungsmittel müssen abge- schlossen gelagert werden  Während der Verarbeitung der Bienenpro- dukte darf die Küche nicht für die Zuberei- tung anderer Lebensmittel genutzt werden  (z.B. Kochen).		Krit.			
C.29	BR 3.3.2 A 4 1.5.8	Chargenbezeichnung Die verschiedenen Bienenprodukte müssen immer, unverarbeitet oder verarbeitet, mit einer Chargenbezeichnung nach geltender Schweizer Gesetzgebung, gekennzeichnet sein. In der Chargendokumentation muss das Produktionsdatum hinterlegt sein. Es muss rückverfolgbar sein, von welchem Standort der Biene, die Produkte in welche Charge einfliessen.		Krit.			

Original: Zertifizierungsstelle Kopie: Teilnehmer Seite 8 von 17



				Erfüllt			Aufl.
Nr.	Ref.	Gegenstand der Kontrolle	Nachweis / konkrete Abweichung	Ja	Nein	N/A	Nr.
C.30	BR 3.3.2 A 4 1.5.9	Vermischung Die Vermischung von eigenproduzierten Bienenprodukten mit zugekauften ist nicht zulässig.		☐ Krit.			
C.31	BR 3.3.2 A 4 1.5.10	Lagerung Die Lagerung der Bienenprodukte, verarbeitet oder unverarbeitet, hat in geeigneten, gut schliessbaren Behältern lichtgeschützt an einem trockenen und kühlen Ort zu erfolgen. Die Lagerzeiten sollten möglichst kurz sein.		☐ Krit.			
C.32	BR 3.3.2 A 4 1.5.11	Zukauf  Der Zukauf der verschiedenen Bienenprodukte darf nur von Anbietern erfolgen, die dafür im Besitz einer gültigen Benutzungsberechtigung für die Kennzeichnung mit SGA. Der Zukauf von anderen Anbietern ist nicht zulässig.  Alle Zukäufe müssen dokumentiert werden. Es muss eindeutig nachvollziehbar sein und dokumentiert werden, ob die vorhandenen Bienenprodukte eigenproduziert oder zugekauft sind.		Krit.			
C.33	BR 3.3.2 A 4 1.5.12	Deklaration / Etikettierung Die Deklaration und Etikettierung muss wahrheitsgetreu und entsprechend der Schweizerischen Gesetzgebung entspre- chen. Name und Adresse des Imkereibetrie- bes sowie die Chargenbezeichnung müssen auf dem Etikett od. dem Erstöffnungsschutz des Gebindes angegeben sein. Die Deklaration von speziellen Sortenhoni- gen darf nur nach einer Pollenanalyse erfol- gen.		Krit.			
C.34	BR 3.3.2 A 4 1.5.13	Mengenkontrolle Zur Einwaage der Bienenprodukte in Verkaufsgebinde muss eine geeichte Waage zur Verfügung stehen. Die Genauigkeit der Waage muss in festgelegten Intervallen überprüft werden (Kalibrierung).		☐ Krit.			
C.35	BR 3.3.2 A 4 1.6	Analytik / Rückstandsanalysen Der Steuerungsausschuss legt jährlich in Zusammenarbeit mit der Zertifizierungsstelle die jeweiligen Rückstandsanalysen fest. Diese werden risikobasierend und mit Rücksprache der amtlichen Lebensmittelkontrollstelle abgesprochen. Die Rückstandsanalysen dürfen nur durch ein entsprechend akkreditiertes Labor vorgenommen werden. Rückstandsanalysen dürfen die gesetzlich vorgegebenen Höchstwerte nicht überschreiten.		Krit.			
C.36	BR 3.3.2 A 4 2.1.3	Transport / Zwischenlagerung Zum Transport und zur Zwischenlagerung der vollen Honigwaben sind geeignete und insektendichte Transportbehälter oder Leerzargen mit Boden und Deckel zu ver- wenden.		□ Krit.			

Original: Zertifizierungsstelle Kopie: Teilnehmer Seite 9 von 17



Nie	Def	Computational day Kontrolla	Nachweig / konkrete Abweighung		Frfüllt	Erfüllt		Aufl.
Nr.	Ref.	Gegenstand der Kontrolle	Nachweis / konkrete Abweichung	Ja	Nein	N/A	Nr.	
C.37	BR 3.3.2 A 4 2.1.4	Wabenbau Waben mit Bienenbrut dürfen nicht geschleudert werden. Waben sollen im Durchschnitt alle 3-4 Jahre erneuert werden.						
C.38	BR 3.3.2 A 4 2.1.5	Zwischentrachtfütterung Bei der Zwischentrachtfütterung ist sicherzustellen, dass die Honigaufsätze entfernt sind, damit kein Futter in die Honigwaben eingetragen wird.						
C.39	BR 3.3.2 A 4 2.2	Gerätschaften Die Honigschleuder ist vor Inbetriebnahme zu reinigen und zu trocknen. Die Teile an der Honigschleuder, die mit Honig in Berührung kommen, müssen in rostfreier Edelstahlausführung sein. Das Achslager ist, wenn vorhanden, bei Bedarf mit lebensmitteltauglichem Fett zu schmieren.						
C.40	BR 3.3.2 A 4 2.3	Gewinnung und Lagerung Die Schleuderung hat hygienisch und scho- nend zu erfolgen. Zur Schleuderung dürfen die Honigwaben nicht über 35°C erwärmt werden. Nach der Schleuderung wird der Honig mit einem Sieb mit einer Maschen- weite von max. 0.2mm gesiebt. Waben- oder Scheibenhonig darf nur aus neu aufge- bauten Waben gewonnen werden. Eigens dafür im Handel erhältliche Produktionssys- teme dürfen eingesetzt werden.						
C.41	BR 3.3.2 A 4 2.4.1	Verarbeitung Zur Verflüssigung von kandiertem Honig darf dieser nur schonend nicht über 40°C, oder im Durchlaufverfahren (z.B. Melitherm) erwärmt werden. Sortenhonige, die speziell deklariert werden sollen, dürfen nicht mit an- deren Honigen vermischt werden. Die Men- gen der produzierten Honige müssen nach Trachten und Sorten getrennt dokumentiert werden. Die Vermischung von eigenprodu- ziertem Honig mit zugekauften Honigen ist nicht zulässig (siehe Punkt 1.5)						
C.42	BR 3.3.2 A 4 2.4.2	Verfälschung / Täuschung Der Zusatz von Substanzen oder Mitteln, die eine Verfälschung des Honigs bewirken und zur Täuschung des Verbrauchers geeignet sind, ist ausnahmslos verboten. (Kunsthonig, Saccharose, Invertzuckersirup, Melasse etc.).						

### Weitergehende Anforderungen: Erzeugung von Pollen

Nr. C.43	D-4	Compositional day Managaria	No. 1 To 1	Erfüllt			Aufl.
Nr.	Ref.	Gegenstand der Kontrolle	Nachweis / konkrete Abweichung	Ja	Nein	N/A	Nr.
C.43	Bidtemponen Bennada VEtti						
	2.2	Blütenpollen sind die von Bienen gesammelte Staubbeuteln von Blütenpflanzen. Sie sind m enmagen befeuchtet, dabei mit körpereigene chen zu Nahrungszwecken ins Bienenvolk ein len geerntet worden.	it Nektar oder Honigtau aus dem Bien- n Enzymen bereichert, als Pollenhös-				

Original: Zertifizierungsstelle Kopie: Teilnehmer Seite 10 von 17



NI-	D-f	Compared don Kontrolle	Nachweig / Irankusta Abweigh ung	Erfüllt  Ja Nein  Krit.  Krit.  Krit.  Krit.		Aufl.	
Nr.	Ref.	Gegenstand der Kontrolle	Nachweis / konkrete Abweichung	Ja	Nein	N/A	Nr.
		Aufgeschlossener Pollen ist Pollen, dessen H dass der Inhalt für den menschlichen Organis					
C.44	BR 3.3.2 A 4 3.1.1	Produktion Die Bienenvölker die zum Pollensammeln eingesetzt werden müssen eine gute Kondition aufweisen. Das Sammelgebiet soll sich weitgehend in verkehrsarmen Gebieten, Alpen und Voralpengebieten befinden. Eine grosse Blütenvielfalt beeinflusst die Pollenqualität positiv.					
C.45	BR	Rückstandsanalyse					
	3.3.2 A 4 3.1.2	Wenn in Risikogebieten Pollen gesammelt werden, muss mit einer Rückstandsanalyse die Rückstandsfreiheit garantiert werden.		Krit.			
C.46	BR 3.3.2 A 4 3.2 BR 3.3.2 A 4 3.3	Gerätschaften Pollen darf nur mit Indoor — Pollengitter gesammelt werden. Die Lochgrösse darf nicht kleiner als 4.9 mm betragen. Zum Pollentrocknen dürfen nur handelsübliche Spezialgeräte eingesetzt werden. Diese müssen über eine geprüfte Temperaturregelung verfügen. Die Reinigung muss mit eigens dafür im Handel erhältlichen Reinigungsgeräten erfolgen. Diese müssen zwingend mit einem Metalldetektor ausgerüstet sein.  Gewinnung und Lagerung Die Pollenfallen müssen täglich geleert und mit Reinigungsalkohol desinfiziert werden. Der Frischpollen aus der Pollenfalle wird in		Krit.			
		eigens dafür vorgesehenen Lagerbehälter abgefüllt und sofort tiefgefroren. Der tiefgefrorene Frischpollen kann gefroren an eine zertifizierte Sammelstelle zur Weiterverarbeitung abgegeben werden.					
C.48	BR 3.3.2 A 4 3.4	Verarbeitung Der getrocknete und konservierte Blütenpollen wird standardmässig in Gläser zu 250g Gramm abgefüllt. Frischpollen darf nur gereinigt weiter verarbeitet werden.					
C.49	BR 3.3.2 A 4 3.5	Analytik  Ausser die Rückstandskontrolle bei Pollen aus einem Risikogebiet, müssen Untersuchungen auf Schimmelpilze, patogene Keime und Wassergehalt mit einer standardisierten Methode durchgeführt und protokolliert werden.					

### Weitergehende Anforderungen: Erzeugung von Bienenwachs

Nr.	Dof	Computered day Kantualla	No. 1 To 61	Erfüllt			Aufl.
INF.	Kei.	Gegenstand der Kontrolle	Nachweis / konkrete Abweichung	Ja	Nein	N/A	Nr.
C.50	BR 2.2	Bienenwachs Definition gemäss VLtH Bienenwachs (lat. Cera Flava = gelbes Wach Wachs, das von ihnen zum Bau der Bienenw					
		Die von den Honigbienen aus Wachsdrüsen aben ursprünglich eine weiße Farbe. Die gelbe					

Original: Zertifizierungsstelle Kopie: Teilnehmer Seite 11 von 17



NI.	D-6	On a section of the Manager Ha	Nacharia (Isanbura) Abassishasa	Erfüllt			Aufl.
Nr.	Ref.	Gegenstand der Kontrolle	Nachweis / konkrete Abweichung	Ja	Nein	N/A	Nr.
		nahme eines Inhalts-stoffs des Blütenpollens, turfarbstoff Carotin enthält. Gereinigt und weil (weißes Wachs) in den Handel.					
C.51	BR 3.3.2 A 4 4.1	Produktion  Zur Weiterverarbeitung können die Waben mit eigens dafür vorgesehenen Geräten ausgeschmolzen werden.  Waben aus kranken Bienenvölkern dürfen nicht zu Suisse Garantie-Wachs weiterverarbeitet werden. Solche Waben müssen entsorgt werden		□ Krit.			
C.52	BR 3.3.2 A 4 4.2	Gerätschaften     Extraktion mit Dampf     Sonnenwachsschmelzer     Abdeckletenschmelzer     Bei allen Verfahren muss das flüssige Wachs in einem geeigneten Behälter aufgefangen werden. Dieser Behälter muss aus Chromstahl oder lebensmittelechtem Kunststoff sein.		Krit.			
C.53	BR 3.3.2 A 4 4.3	Gewinnung und Lagerung Das flüssige Wachs muss geklärt und in Blöcke gegossen werden. Der Lagerort muss lichtgeschützt sein.		☐ Krit.			
C.54	BR 3.3.2 A 4 4.4	Verarbeitung Als Suisse Garantie-Wachs darf nur rückstandsgeprüfter und entseuchter Bienenwachs bezeichnet werden.		☐ Krit.			

### Weitergehende Anforderungen: Erzeugung von Gelée Royale

Nr.	Dof	Gegenstand der Kontrolle	Nachweig / konkrete Abweighung	Erfüllt			Aufl.
INT.	Ref.	Gegenstand der Kontrolle	Nachweis / konkrete Abweichung	Ja	Nein	N/A	Nr.
C.55	BR 2.2	Gelée Royale Definition gemäss VLtH Gelée Royale ist das Sekretionsprodukt des S bienen. Gelée Royale kann auch die Sachbe nenkost" oder "Königinnenfuttersaft" tragen.					
C.56	BR 3.3.2 A 4 5.1.1	Produktion Gelée-Royale kann während der Zuchtsaison von Anfangs Mai bis Ende Juli gesammelt werden. Bienenvölker die zur Gele-Royale Produktion eingesetzt werden müssen eine gute Kondition aufweisen. Die Völker sind weisellos und müssen laufend mit genügend Jungbienen und verdeckelten Brutwaben verstärkt werden. Weiter ist auf eine reichhaltige Pollenversorgung zu achten.		Krit.			
C.57	BR 3.3.2 A 4 5.1.2	Produktionsjournal Zwingend muss ein lückenloses Produktionsjournal geführt werden. Die gesamte, pro Saison geerntete Produktionsmenge entspricht einer Charge.		☐ Krit.			
C.58	BR 3.3.2 A 4 5.2	Gerätschaften Zur Produktion werden spezielle Weiselbe- cher verwendet (Nicot, Jenter)		☐ Krit.			

Original: Zertifizierungsstelle Kopie: Teilnehmer Seite 12 von 17



Nr.	Ref.	Computant day Kantualla	Nachweig / kankrete Abweighung	Erfüllt			Aufl.
INIT.	Kei.	Gegenstand der Kontrolle	Nachweis / konkrete Abweichung	Ja	Nein	N/A	Nr.
C.59	BR 3.3.2 A 4 5.3	Gewinnung und Lagerung  3 Tage nach dem Einhängen der 24 Std. alten Larven werden die Zellenrahmen mit den Weiselbechern entfernt und in ein feuchtes Einwegtuch eingewickelt und ins Labor gebracht. Vorsichtig werden die Larven aus den Zellen abgesaugt. Da-bei dürfen die Larven nicht verletzt werden, sonst besteht die Gefahr, dass das verbleibende Gele-Royale verunreinigt wird. Zum Absaugen kommt eine speziell dafür geeignete Vakuumpumpe zum Einsatz. Das abgesaugte Gele-Royale darf in einem geeigneten Glasbehälter oder einem lebensmittel-echtem Kunststoffbehälter bei -18C max 40 Tage gelagert werden.		Krit.			
C.60	BR 3.3.2 A 4 5.4	Verarbeitung Das Gele-Royale wird in Glasbehälter von 20 — 40g abgefüllt und muss tiefgefroren werden. Gele-Royale kann pur eingesetzt werden oder in Honig eingerührt werden. Hier darf der max. Anteil von 2% nicht überstiegen werden, da sonst die Veränderung des Wassergehaltes den Honig zur Gärung bringen kann.		□ Krit.			
C.61	BR 3.3.2 A 4 5.5	Analytik      Sensorische Prüfung     Geruch     Geschmack     Aussehen     Farbe		☐ Krit.			

### Weitergehende Anforderungen: Erzeugung von Propolis (Kittharz)

Nie	Dof	Compatend day Kentrella	Nachweig / kenkrete Abweighung	Erfüllt			Aufl.
Nr.	Ref.	Gegenstand der Kontrolle	Nachweis / konkrete Abweichung	Ja	Nein	N/A	Nr.
C.62	BR 2.2	Propolis  Die Bienen sammeln Harz von Rinden und Kr zu Propolis. Damit dichten sie ihren Bienenka nutzt die Propolis als Nahrungsergänzungsmi natürlichen Antibiotikum und wird daher auch setzt.	sten gegen Luftzug ab. Der Mensch ittel. Propolis ist eines der stärksten				
C.63	BR 3.3.2 A 4 6.1.1	Produktion Nach dem 21. Juni bis Anfangs August kann Propolis mit sog. Propolisgittern gesammelt werden. Propolisgitter sollen grundsätzlich nur bei starken Bienenvölkern eingesetzt werden.		☐ Krit.			
C.64	BR 3.3.2 A 4 6.1.2	Produktionsjournal Zwingende Angaben im Produktionsjournal:  Standort Bienen Erntezeitraum Eingesetzte Varroabekämpfungsmittel Bestätigung, dass während der Propolisgewinnung keine Varroabekämpfungsmittel eingesetzt wurden		Krit.			

Original: Zertifizierungsstelle Kopie: Teilnehmer Seite 13 von 17



NI.	Def	Committee of day Manager	Nachweis / kankwata Abwaishwa	Erfüll	t		Aufl.
Nr.	Ref.	Gegenstand der Kontrolle	Nachweis / konkrete Abweichung	Ja	Nein	N/A	Nr.
C.65	BR 3.3.2 A 4 6.1.3	Transport Ein allfälliger Transport zum Verarbeiter hat durch persönliche Überbringung oder durch Postversand per A-Post zu erfolgen.		☐ Krit.			
C.66	BR 3.3.2 A 4 6.2	Gerätschaften Propolis darf nur mit eigens dafür vorgesehenen Gittern aus Kunststoff oder rostfreiem Stahl gesammelt werden.		☐ Krit.			
C.67	BR 3.3.2 A 4 6.3	Gewinnung und Lagerung Propolis soll grundsätzlich nur tiefgefroren gelagert werden. Zur Ernte wird das Propo- lisgitter aus dem Bienenkasten entfernt und in einem handelsüblichen Plastikbeutel tief- gefroren. Nach 12 - 24 Std. kann das Propo- lis ohne grossen Aufwand aus dem Gitter ausgebrochen werden. Das ausgebrochene Propolis wird auf einer weissen Unterlage ausgelegt und manuell gereinigt. Anschlies- send wird das Propolis in einem Plastikbeu- tel lichtgeschützt im Tiefkühlschrank bis zur Weiterverarbeitung gelagert.		☐ Krit.			
C.68	BR 3.3.2 A 4 6.4.1	Verarbeitung  Zur Propolistinkturherstellung wird gereinigtes Rohpropolis in Alkohol 96% (Trinkfeinspiritus aus Schweizerproduktion, belegt durch Produktespezifikation) angesetzt. Die Mazeration findet in einem verschliessbaren Chromstahlbehälter mit Rührwerk und Zeitschaltuhr statt. Durch Zumischen von gereinigtem Wasser werden wertvolle Antioxidantien ausgewaschen, welche mit Alkohol nicht gelöst werden können. Bei der Verarbeitung ist auf gut durchlüftete Räumlichkeiten zu achten (Explosionsgefahr). Nach der Mazeration wird das Mazerat eine gewisse Zeit stehen gelassen. Anschliessend kann mit einer Vakuumpumpe mit Filtereinsatz die Tinktur vom Trester abgesaugt werden. Der verbleibende Trester muss nach Auslüftung des Alkohols fachgerecht entsorgt werden. Die fertige Tinktur wird in Braunglasflaschen in verschiedenen Grössen abgefüllt.		□ Krit.			

Original: Zertifizierungsstelle Kopie: Teilnehmer Seite 14 von 17



### D. Qualitative Rückverfolgbarkeit im Betrieb

Entsprechen alle Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs (Zutaten lwU) im Betrieb den Suisse Garantie Anforderungen, erübrigt sich diese Kontrolle

☐ Alle Zutaten lwU im Betrieb entsprechen den Suisse Garantie Anforderungen

Produktions- Etappen	Beispiel(e)	Nachweise / Belege	Vollständig	Nicht vollständig, fehlende Verbuchungen	Aufl. Nr.
Verkauf					
Annahme / Beschaffung					

Nr.	Ref.	Gegenstand der Kontrolle	Nachweis / konkrete Abweichung	Erfüllt			Aufl.
				Ja	Nein	N/A	Nr.
D.1	DR 3.1.1	Resultat der qualitativen Rückverfolgbar- keit:		☐ Krit.			
	BR 5.4	Suisse Garantie Produkte sind physisch von den anderen Produkten getrennt bzw. sind entsprechend gekennzeichnet.					

### Bemerkungen:

Original: Zertifizierungsstelle Kopie: Teilnehmer Seite 15 von 17



### E. Quantitative Rückverfolgbarkeit (Warenflusskontrolle)

Entsprechen alle Zutaten IwU im Betrieb den Suisse Garantie Anforderungen, erübrigt sich diese Kontrolle 
☐ Alle Zutaten IwU im Betrieb entsprechen den Suisse Garantie Anforderungen

Nr.	Ref.	Gegenstand der Kontrolle	Nachweis / konkrete Abweichung	Erfüllt			Aufl.
				Ja	Nein	N/A	Nr.
E.1	DR 3.1.1 BR 5.2.2	Ist bei Erfüllung der qualitativen Rückver- folgbarkeit auch eine quantitative Waren- flusskontrolle durchführbar?		☐ Krit.			
E.2	DR 3.1.1 BR 5.2.2	<ul> <li>□ Eine quantitative Warenflusskontrolle wurde durchgeführt und ist stimmig.</li> <li>oder:</li> <li>□ Eine quantitative Warenflusskontrolle wurde nicht durchgeführt (Begrün-</li> </ul>		☐ Krit.			
		•					

Berechnun	gsperiode:	 	 

Produkt(e):		Zutaten lwU:		
1.	Ermittlung des Bezugs an Zutaten lwU	Eingangsrechnungen		
2.	Ermittlung der Produktionsmenge	Produktions-, Fabrikationsjournal		
3.	Ermittlung des Lagerbestandes sämtlicher Garantiemarke-Produkte	Bestand am Anfang und Ende der Periode		
4.	Ermittlung der Gesamtverkaufsmenge	<ul><li>nach Ausgangsrechnungen</li><li>nach Artikelumsatzstatistik</li></ul>		
5.	Bezugsmengen(1.), Produktionsmengen(2.), Lagermengen(3.) und Verkaufsmengen(4.) Vergleich	<ul><li>Verarbeitungskoeffizient</li><li>Interpretation</li></ul>		

#### Resultat

Schritte	Dokument / Nachweis	Resultat
1.		
2.		
3.		
4.		
5.		

#### Bemerkungen:

Original: Zertifizierungsstelle Kopie: Teilnehmer Seite 16 von 17



### F. Schlussfolgerungen

Aufl	Massnahmen	I/wi4	n le	Eviet
Aufl.	wassnanmen	Krit.	n-k	Frist
☐ Die B	│ Belege zur Überprüfung der Erledigung der mit einem Stern * markierten Abw	veichung(en)	sind o	ler Zertifizie-
	elle innert der Frist (gemäss Sanktionsreglement) zuzustellen.			
G. An	ntrag des Auditors an die Zertifizierungsstelle			
	r Auditor stellt den Antrag zur Zertifizierung			
	da keine Abweichungen festgestellt wurden. da nur Abweichungen zu nicht-kritischen Anforderungen festgestellt wurden.			
	r Auditor stellt keinen Antrag zur Zertifizierung, da Abweichungen zu kritischen Ar	ıforderungen	festges	tellt wurden
unc	d diese vorerst aufgearbeitet und durch die Zertifizierungsstelle überprüft werden	müssen.		
fizierung	e zusätzliche Auflagen durch die Zertifizierungsstelle bleiben vorbehalten. Das Zer g zugestellt. Der Auditierte kann gegen diesen Antrag und die Art der Auditdurchfü Zertifizierung wertelle Deserbusselse siegeiste aus			
bei der Z	Zertifizierungsstelle Beschwerde einreichen.			
H. Be	estätigung			
	erzeichnenden bestätigen mit Ihrer Unterschrift die Korrektheit der in dieser Check	diste aufgeze	ichnete	n Ergebnisse.
	-	-		_
Ort:	Datum :			
Untersch	hrift Auditor: Unternehmen:			
Beilagen	n:			
Vorgob	nen gemäss internen Zertifizierungsvorgaben der Zertifizierungsstelle			
Verifika		ator :		
Bemerk	:ungen:			
Freigab	<b>De für Produktezertifizierung</b> Datum: Unterschrift Zertifiz	zierer :		
Remerk	dinden:			

Original: Zertifizierungsstelle Kopie: Teilnehmer Seite 17 von 17

.....